

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (15) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Hambach-Ost vom 25.01.2022, Az.: – 33.42 - 17061 –
- (16) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Hambach-West vom 25.01.2022, Az.: – 33.42 - 14063 –
- (17) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (18) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (19) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (20) Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am Donnerstag, dem 23.02.2022, 17:00 Uhr
- (21) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 15.02.2022

(15)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Köln, den 25.01.2022

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Telefon: 0221 / 147 – 2033

Flurbereinigung Hambach-Ost

Az.: 33.42 -17 06 1-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-Ost und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 enthaltene Neuord-

nung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013, die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.01.2017 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Eini-

gung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 wurden keine Widersprüche erhoben.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass ihre Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
- Dezernat 33 -
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln

unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

(16)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 – 2033

Flurbereinigung Hambach-West
Az.: 33.42 -14 06 3-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-West, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-West und den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.04.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 bestehende Widersprüche wurden ausgeräumt, bzw. zurückgenommen.

Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
- Dezernat 33 -
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_inter-net/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

(20)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 23.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Haus der Stadt (Theatersaal), Stefan-Schwer-Straße 4, 52349 Düren, die erste diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

3. Feststellung über die Nachfolge des Ratsmitgliedes Nobert Köhnen

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

4. Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

5. Erstellung eines Masterplanes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz; Antrag der CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Amtes Düren Kultur

6. SWD-Kulturstiftung - Förderung der Dürener Kunst- und Kulturszene, Projektförderung 2022/2

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

7. Kindertageseinrichtung St. Michael in der Trägerschaft von profinos Kath. Kindertageseinrichtungen gem. GmbH in Düren-Lendersdorf; Erweiterung um zwei Gruppen
8. Externe Praxisbegleitung für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Freiwilligendienst (FSJ/BFD) und städtisch geförderte Kooperation Duales Studium zwischen sozialen Einrichtungen in Düren und NRW-Hochschulen für Soziale Arbeit; Antrag der CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

9. 10. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - hier: Satzungsbeschluss zur befristeten Gebührenbefreiung für stationslose Verleihsysteme
10. Verkehrsproblem Im Jagdfeld, Heerweg, Arnoldsweilerweg; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bunte Liste und Bürger für Düren
11. Straßenerneuerung Albrecht-Dürer-Straße; hier: Ausführungsbeschluss
12. Anschluss an die Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"
13. Wirtschaftswegebau 2022
14. Straßenerneuerung Nideggener Straße, Stichstraße (Gemarkung Düren, Flur 82, Nr. 176 und 181); hier: Ausführungsbeschluss

Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

15. Weiterer Betrieb des alten Friedhofes in Niederau
16. Neufassung der technischen Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Düren

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

17. Umbesetzung von Ausschüssen
18. Umbesetzung von Bezirksausschüssen
19. Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier
20. Fragestunde
21. Verschiedenes

nicht öffentlich

22. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

23. Corona-Rettungsschirm für die ENDART und Absicherung der kulturellen Arbeit; Antrag der CDU-Fraktion

24. Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters und des Bürgermeisters a. D. gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Angelegenheiten des Dezernates I

25. Feststellung von Verstößen gegen die Offenbarungspflicht gem. § 43 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW
26. Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Düren

Angelegenheiten des Personalamtes

27. Bestellung einer Prüferin für Verwaltungsaufgaben
28. Bestellung einer Prüferin für das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF-Bilanzprüfung), Kostenrechnung und Verwaltungsaufgaben

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

29. Erwerb einer Grundstücksfläche
30. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Art
31. Fragestunde
32. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 10.02.2022

gez. Frank Peter Ullrich

Bürgermeister

(21)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs
von Getränken in Glasbehältern
in bestimmten Straßen
in der Stadt Düren vom 15.02.2022**

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 15.12.2021 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 24.02.2022 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2 Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 24.02.2022 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotzstraße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen,

welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

(4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.02.2022 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

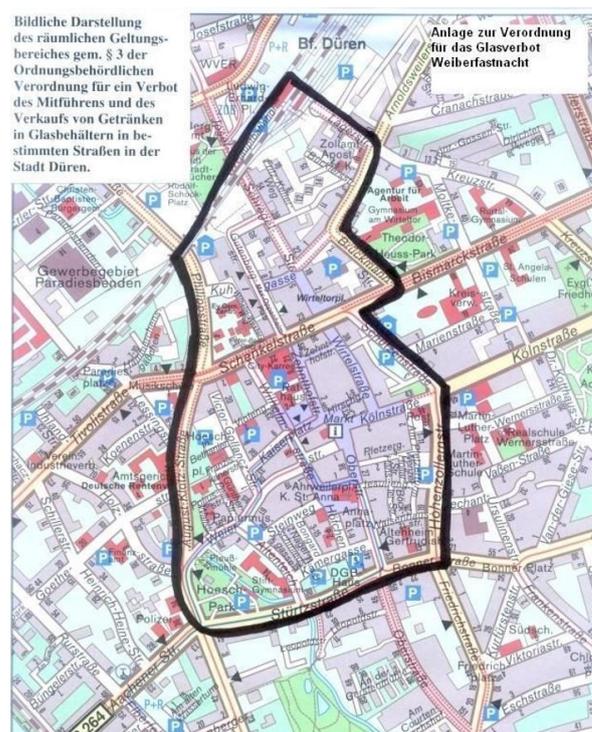
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.02.2022

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.